

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Jan Kürschner

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/1634

nachrichtlich an:

Geschäftsführer des Innen- und Rechtsausschusses Herrn Dr. Sebastian Galka L 215

im Hause

13.06.2023

## Gesetzgebung Land; höhere Aufwandsentschädigung für kommunale Schiedsleute

Sehr geehrter Herr Kürschner,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner Sitzung am 30.05.2023 beschlossen, dem Innen- und Rechtsausschuss die beigefügte Petition sowie den dazu ergangenen Beschluss als Arbeitsmaterial zur Verfügung zu stellen. Die personenbezogenen Daten wurden aus Datenschutzgründen entfernt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Michaela Becker Geschäftsführerin des Petitionsausschusses

Stand: 06/2022

An den Schleswig-Holsteinischen Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

## Petition an den Schleswig-Holsteinischen Landtag

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon / E-Mailadresse

## Gegenstand der Petition

 Über welche Entscheidung / Maßnahme oder welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? –

Ich bh als Shiedsfran totig.
Ich mische mit mether retition
errerchen, glass fir Shredsfranen und
Shredsmönner ene panshare Gezahlung
empefild wid.

Begründung / Anmerkungen
– bei Bedarf –
Rechtsbehelfe/-mittel (zum Beispiel Widerspruch, Klage)
<ul><li>Bitte ankreuzen! –</li></ul>
Widerspruch ist eingelegt / abgewiesen
Klage ist eingelegt / abgewiesen
Sonstiges / Bemerkungen:

20,3,2023

Datum

Unterschrift(en)



Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss

Petition: Petent/in: Gegenstand:

**Sitzung am:** 30.05.2023

## **Beschluss**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vorbringens der Petentin sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt den rechtlichen Hintergrund der Bezahlung von Schiedsleuten aus, nach dem eine pauschale Bezahlung nicht vorgesehen ist. Gemäß der Schleswig-Holsteinischen Schiedsordnung erhalten ehrenamtlich tätige Schiedsleute aktuell eine Bezahlung über die Gebühren der einzelnen Schiedsverfahren. Nach § 41 der Schiedsordnung dürfen Kosten, das heißt Gebühren und Auslagen, nur nach der Schiedsordnung erhoben werden. Hiernach erhalten Schiedsleute eine Gebühr zwischen 20 und 75 Euro für das Schlichtungsverfahren und eine Vergleichsgebühr von 20 Euro (§ 45 Schiedsordnung). Zudem können Auslagen, wie in § 46 Absatz 1 Schiedsordnung ausgeführt, geltend gemacht werden. Die Vergütung der Schiedsleute erfolgt aufwandsbezogen und wird durch die Parteien der Schiedsverfahren finanziert. Die Verfahrensgebühr, die von den Schiedsleuten selbst festgesetzt wird, orientiert sich an Umfang und Schwierigkeit des Schiedsverfahrens.

Aus Sicht des Justizministeriums sind Gründe, von diesem Prinzip abzuweichen, nicht ersichtlich und erscheinen dem Ministerium weder erforderlich noch sachgerecht. Auch seien nach Auffassung des Justizministeriums keine weiteren Aufwendungen der Schiedsleute ersichtlich, die durch eine pauschale Vergütung abgegolten werden müssten. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Sachkosten des Schiedsamts bereits jetzt von den Gemeinden getragen würden. Hierzu gehören Ausgaben für die Ausübung des Schiedsamts, wie beispielsweise die Beschaffung amtlicher Bücher, Dienstsiegel, Vordrucke.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihr Engagement als Schiedsfrau und Ihre Anregung. Der Ausschuss hebt hervor, wie bedeutsam das gemeindliche Schiedswesen zur Beilegung von Streitfällen ist. Das Amt der Schiedspersonen ist ein wichtiges Ehrenamt und entlastet nachweisbar die Gerichte. Hierfür sieht die Schiedsordnung Schleswig-Holstein eine fallbezogene Vergütung vor, die der Ausschuss ebenso wie das Justizministerium als sachgerecht erachtet. Eine pauschale Vergütung würde weder dem Charakter des Ehrenamtes entsprechen, noch die unterschiedliche Arbeitsbelastung je nach Fallaufkommen in den einzelnen Gemeinden abbilden.

Der Petitionsausschuss hofft, dass die Petentin weiterhin engagiert ihrer Tätigkeit als Schiedsfrau nachgeht.

Die Petition wird nach Beschluss des Ausschusses an den Innen- und Rechtsausschuss zur Prüfung einer möglichen weiteren Veranlassung übersandt.

Das Petitionsverfahren wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 30.05.2023 gez.